

Satzung des Jugendrates der Gemeinde Langweid a. Lech

§ 1: Aufgaben des Jugendrates

(1) Der Jugendrat der Gemeinde Langweid sowie dessen Mitglieder haben folgende Aufgaben:

1. Sie sind verantwortlich für die Vertretung der Interessen aller Jugendlichen, die in der Gemeinde Langweid leben.
2. Sie sollen die Anliegen (Anregungen, Wünsche, Probleme) der Jugend gegenüber dem Gemeinderat und der Gemeindeverwaltung vertreten sowie die Anregungen des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung an die Jugendlichen übermitteln.
3. Sie sollen in Abstimmung mit Gemeinderat und Gemeindeverwaltung sowie den Vereinen der Gemeinde Aktionen, Veranstaltungen und Aktivitäten der Jugendarbeit planen und unter Beteiligung aller Jugendratsmitglieder durchführen.
4. Sie sollen die Aktivitäten der gemeindlichen Jugendarbeit koordinieren und damit mit Vereinen und Interessengruppen kooperieren.
5. Sie sollen allen Jugendlichen der Gemeinde Langweid die Möglichkeit geben, sich über die Arbeit des Jugendrates sowie Aktionen der Jugendarbeit einfach zu informieren.

(2) Der Jugendrat verfolgt dabei unter anderem folgende Ziele:

1. Gestaltung des öffentlichen Lebens mit besonderer Berücksichtigung der Anliegen der Jugend in Abstimmung mit Gemeinderat und Gemeindeverwaltung.
2. Verbesserung des Freizeitangebotes für Jugendliche in Langweid durch einzelne Veranstaltungen und regelmäßige Aktivitäten.
3. Verantwortliches Handeln der Jugendratsmitglieder auf vom Jugendrat organisierten oder mitgestalteten Veranstaltungen, u.a. durch persönliche Anwesenheit mehrerer Mitglieder.
4. Nutzung des Budgets für die Jugendarbeit zum nachhaltigen und effizienten Nutzen einer möglichst breiten Zahl von Jugendlichen.
5. Einbeziehung und Aktivierung von allen Jugendlichen, insbesondere auch derer, die nicht in Vereinen aktiv sind.
6. Gestaltung des Jugendbereichs der Homepage der Gemeinde Langweid

§ 2: Zusammensetzung

(1) Der Jugendrat setzt sich aus 13 gewählten Mitgliedern zusammen.

(2) Zusätzlich werden folgende Personen automatisch zu den Sitzungen geladen und haben

(3) Rederecht, jedoch kein Stimmrecht:

1. *der Bürgermeister oder dessen Vertreter*
2. *der Jugendbeauftragte des Gemeinderates*
3. *die Schülersprecher der Mittelschule Langweid.*

(4) Weitere Mitglieder können vom Jugendrat berufen werden. Sie haben Rederecht, aber kein Stimmrecht.

§ 3: Wahlen

- (1) Wahlberechtigt ist jeder Jugendliche mit Erstwohnsitz in Langweid, der im Wahljahr das 14. Lebensjahr vollendet und zum 1. Januar des Wahljahres noch höchstens 23 Jahre alt ist (d.h. das 24. Lebensjahr noch nicht vollendet hat).
- (2) Kandidieren darf jeder Jugendliche in diesem Altersbereich mit Wohnsitz in Langweid, der nicht Mitglied im Gemeinderat ist. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (3) Gewählt wird durch persönliche, geheime und schriftliche Wahl. Dazu wird mindestens ein Wahlbüro im Rathaus eingerichtet, das für eine Woche während der Öffnungszeiten geöffnet ist. Nach Möglichkeit wird ein zusätzlicher Wahltermin am Wochenende eingerichtet. Der amtierende Jugendrat stellt dafür Wahlhelfer.
- (4) Jeder Wahlberechtigte kann mindestens eine und maximal 13 Stimmen abgeben. Jeder Kandidat kann dabei maximal eine Stimme erhalten. Auf dem Wahlzettel ist das Alter der Kandidaten anzugeben.
- (5) Die Kandidaten für den Jugendrat werden auf der Homepage der Gemeinde sowie im Gemeindeanzeiger veröffentlicht. Dabei werden zu jedem Kandidaten folgende Angaben gemacht:
 1. *Name*
 2. *Alter*
 3. *Ortsteil*
 4. *Foto*
 5. *Tätigkeit bzw. Beruf (z.B. Schüler, Auszubildender, Student, Angestellter etc.)*
 6. *Hobbies bzw. Engagement (optional, max. 3 Stichpunkte)*
 7. *Persönliche Ziele für die Arbeit im Jugendrat (max. 3 Stichpunkte)*
- (6) Damit die jüngste Altersgruppe in jedem Fall mindestens einen Vertreter hat, gilt unter den Kandidaten, die 14 oder 15 Jahre alt sind, derjenige mit der höchsten Stimmenzahl automatisch als gewählt.
- (7) Die Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Der Wahltermin soll sich nach den zentralen Wahlterminen des Landkreises Augsburg für Jugendräte richten. In Ausnahmefällen können Neuwahlen durch den Jugendrat oder den Gemeinderat beschlossen werden.
- (8) Scheidet ein Jugendratsmitglied aus wichtigen Gründen aus dem Jugendrat aus, rückt der Kandidat mit den meisten Stimmen nach. Ist das ausscheidende Mitglied 14 oder 15 Jahre alt, gilt Abschnitt (6) entsprechend.

§ 4: Vorsitz

Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende hat folgende Aufgaben:

1. Einladung zu den Sitzungen
2. Erstellung der Tagesordnung
3. Leitung und Moderation der Sitzungen

4. Bei Bedarf Einladung von Experten
5. Regelmäßige Abstimmung mit dem Bürgermeister und dem Jugendbeauftragten
6. Bei Bedarf Bericht über die aktuellen Projekte und Entwicklungen im Jugendrat vor dem Gemeinderat

§ 5: Kassenwart

Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen einen Kassenwart sowie einen Stellvertreter. Der Kassenwart hat folgende Aufgaben:

1. Führung der Kasse, insbesondere Sammlung aller Belege
2. Verwaltung des Budgets des Jugendrates, insbesondere Gewährleistung der zweckmäßigen
3. Verwendung der Mittel
4. Rechenschaft über die Mittelverwendung gegenüber Jugendrat und Gemeinderat

§ 6: Schriftführer

Der Jugendrat wählt aus seinen Reihen einen Schriftführer sowie einen Stellvertreter. Der Schriftführer hat folgende Aufgaben:

1. Verfassung und Bereitstellung von Protokollen
2. Pflege des Jugendbereiches der Homepage der Gemeinde Langweid
3. Information der Jugendlichen der Gemeinde Langweid über die aktuellen Projekte und
4. Themen des Jugendrates, u.a. über die Homepage der Gemeinde Langweid.

§ 7: Sitzungen

- (1) Die Sitzungen sollen mindestens einmal pro Quartal stattfinden. Sie können durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter einberufen werden. In Ausnahmefällen kann eine Sitzung durch den Bürgermeister, seinen Vertreter, den Jugendbeauftragten oder durch schriftliche Erklärung von mindestens drei Mitgliedern des Jugendrates einberufen werden.
- (2) Die Ladung muss mindestens eine Woche vor dem gewählten Sitzungstermin bei den Mitgliedern eintreffen. Die Gemeinde stellt nach Verfügbarkeit Räume im Rathaus für die Sitzungen zur Verfügung.
- (3) Der Jugendrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden in offener Abstimmung erfasst. Auf Antrag von zwei stimmberechtigten Mitgliedern kann die Abstimmung auch geheim erfolgen. In beiden Fällen muss jedes Mitglied sich für oder gegen den vorliegenden Antrag entscheiden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, Ausnahmen davon müssen bei der Ladung bekanntgemacht werden. Die Ladungen sind an alle Mitglieder per E-Mail oder Post (je nach Wunsch des Mitglieds) zu verteilen sowie auf der Homepage der Gemeinde Langweid zu veröffentlichen. Bei nichtöffentlichen Sitzungen werden die Tagesordnungspunkte nicht veröffentlicht.
- (5) Zu den Sitzungen können vom Jugendrat bei Bedarf Experten geladen werden, die Rede- aber kein Stimmrecht haben. Gäste haben hingegen kein Rederecht, können es aber vom Vorsitzenden erhalten.

- (6) Alle Mitglieder des Jugendrates sind zur Teilnahme an den Sitzungen verpflichtet. Wenn sie aus wichtigen Gründen verhindert sind, müssen sie den Vorsitzenden darüber vor der Sitzung informieren.

§ 8: Protokolle

- (1) Zu jeder Sitzung ist ein Protokoll zu erstellen und innerhalb von drei Wochen an die Mitglieder des Jugendrates (nach §2, (1), (2) und (3)) per E-Mail zu verteilen. Diese haben eine Woche Zeit, bei eventuellen Fehlern per E-Mail Widerspruch einzulegen. Bei öffentlichen Sitzungen ist das Protokoll danach auf der Homepage der Gemeinde Langweid zu veröffentlichen.

- (2) Das Protokoll muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. *Datum, Beginn und Ende der Sitzung*
2. *Namen der anwesenden Mitglieder*
3. *Tagesordnungspunkte*
4. *Beschlüsse mit Abstimmungsergebnis*
5. *Termin der nächsten Sitzung (soweit dieser vereinbart wurde).*

§ 9: Austausch mit Gemeinderat und Verwaltung

- (1) Der Jugendrat hat ein Vorspracherecht beim Gemeinderat und steht dem Gemeinderat (ggf. durch Entsendung von Vertretern) für Fragen zu jugendrelevanten Themen zur Verfügung. Der Gemeinderat lädt bei Bedarf Vertreter des Jugendrates bei jugendrelevanten Themen ein.
- (2) Bei größeren Veranstaltungen oder Aktivitäten mit größerem Finanzbedarf (mehr als ein Drittel des Jahresbudgets des Jugendrates) hält der Jugendrat Rücksprache mit dem Gemeinderat und der Verwaltung, vertreten durch Bürgermeister und Jugendbeauftragten. Die Verwaltung unterstützt die Jugendlichen nach Möglichkeit bei der Durchführung von Veranstaltungen und Aktivitäten.

§ 10: Vollversammlungen

- (1) Der Jugendrat ladet einmal jährlich alle Jugendlichen der Gemeinde Langweid zu einer Vollversammlung ein. Die Ladung soll mindestens über den Gemeindeanzeiger sowie die Homepage der Gemeinde Langweid erfolgen.
- (2) Auf dieser Versammlung sollen die Mitglieder des Beirats über ihre Arbeit sowie die Verwendung der Mittel Rechenschaft ablegen.

§ 11: Budget

- (1) Für seine Tätigkeit im Rahmen dieser Satzung erhält der Jugendrat von der Gemeinde in jedem Haushaltsjahr ein angemessenes Budget. Bei Maßnahmen, für die dieses Budget nicht ausreicht, kann der Gemeinderat auf Anfrage durch den Jugendrat weitere Mittel zur Verfügung stellen.

- (2) Die Tätigkeit des Jugendrates selbst ist ehrenamtlich. Kosten, die den Mitgliedern durch die Beteiligung am Jugendrat und für die in dieser Satzung genannten Zwecke entstehen, können aus dem Budget des Jugendrates an die Mitglieder erstattet werden.
- (3) Alle Ausgaben des Jugendrates müssen mit entsprechenden Nachweisen (Rechnung, Kassenzettel, ggf. Eigenbeleg) belegt werden. Über die Verwendung der Mittel muss jährlich ein aussagekräftiger Bericht erstellt werden, der dem Gemeinderat zuzuleiten sowie auf der Homepage der Gemeinde Langweid zu veröffentlichen ist.
- (4) Schöpft der Jugendrat durch gutes Wirtschaften oder Rücklagenbildung für Veranstaltungen im nächsten Jahr sein Budget nicht komplett aus, soll der eingesparte Betrag nach Möglichkeit zur Förderung konkreter Aktivitäten auf das folgende Jahresbudget übertragen werden.

§ 12: Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Diese Satzung tritt am 1. April 2013 in Kraft.
- (2) Änderungen an dieser Satzung können vom Gemeinderat der Gemeinde Langweid vorgenommen werden. Die Anträge des Jugendrates zu Satzungsänderungen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.